



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen mit Normcharakter

- Festsetzungen**
- 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauBG)**
- WA 1 II GRZ 0,3 TH 7,00 m
 - WA 2 II GRZ 0,35 TH 7,00 m
 - WA 3 II GRZ 0,35 TH 7,00 m
- 2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauBG)**
- GRZ 0,3 maximal zulässige Grundflächenzahl
- II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- TH 7,00 m Traufhöhe als Höchstmaß über Höhenbezugspunkt
- 3. Bauweise und Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauBG)**
- o offene Bauweise
 - E Einzelhäuser
 - D Doppelhäuser
 - H Hausgruppen
 - Baugrenze
- 4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauBG)**
- öffentliche Straßenverkehrsfläche
 - Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
 - Zweckbestimmung:
 - Fußgängerbereich
 - Öffentliche Parkfläche
- 5. Hauptversorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauBG)**
- Elektroleitung, oberirdisch (vorhanden)
 - SW Schmutzwasserleitung, unterirdisch (vorhanden)
 - RW Regenwasserleitung, unterirdisch (vorhanden, nicht lagegenau)
- 6. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauBG)**
- private Grünfläche
 - öffentliche Grünfläche
 - Zweckbestimmung:
 - Spielplatz
- 7. Flächen für die Rückhaltung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauBG)**
- unterirdisches Regenrückhaltebecken
- 8. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauBG)**
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
 - Bezeichnung der Ausgleichsmaßnahme
 - Umgrenzung von Flächen zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
 - anzupflanzender Baum
 - anzupflanzende Hecke
 - Bezeichnung des Pflanzgebotes
- 9. Sonstige Planzeichen**
- Mit Leitungsrecht zu belastende Fläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauBG)
 - Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen i.S.d. BImSchG (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauBG)
 - Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauBG)
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauBG)
 - Freihaltbereich gemäß textlicher Festsetzung
- Planzeichen ohne Normcharakter**
- Hinweise**
- Übergabepunkt Elektrizität
 - Übergabepunkt Gas
 - Übergabepunkt Abwasser
 - Übergabepunkt Regenwasser
 - Übergabepunkt Trinkwasser
 - Löschwasserbehälter, unterirdisch
 - Übergabepunkt Telekommunikation
 - Bemaßung in Meter
 - Höhenbezugspunkt
 - umlegbare Sperrposten
 - Vorschlag Grundstücksgliederung
- Füllschema der Nutzungsschablone**
- | Baugebiet | Zahl der Vollgeschosse |
|------------------|------------------------|
| Grundflächenzahl | Höhe baulicher Anlagen |
| Bauweise | |
- Planunterlage**
- Flurstücksgrenze
 - Flurstücksnummer
 - Gebäudebestand

TEIL B TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- I. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BauBG)**
- 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauBG)**
- Die als Allgemeines Wohngebiet festgesetzten Baugebiete WA 1, WA 2 und WA 3 dienen vorwiegend dem Wohnen. Allgemein zulässig sind gemäß § 4 Abs. 2 BauNVO Wohngebäude. Ausnahmsweise zulässig sind in Anwendung des § 1 Abs. 5 BauNVO:
- der Versorgung des Gebietes dienende Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe
 - Anlagen für kulturelle, kulturelle soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
- Unzulässig sind in Anwendung des § 1 Abs. 5 BauNVO:
- Betriebe des Betriebsgewerbetriebs
 - sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
 - Anlagen für Verwaltungen
 - Gartenbetriebe
 - Tankstellen
- 2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 6 sowie Abs. 3 BauBG)**
- 2.1 Grundflächenzahl (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 BauBG) siehe Einschrieb Nutzungsbedingungen
- 2.2 Zahl der Vollgeschosse (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 BauBG) siehe Einschrieb Nutzungsbedingungen
- 2.3 Höhe baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 BauBG) Höhenbezugspunkt für die maximal zulässige Traufhöhe ist die ausgewiesene natürliche Geländeoberkante im jeweiligen Baufeld.
- 2.4 Anzahl der Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauBG) Je Grundstück sind in den Baugebieten WA 1 und WA 2 maximal 2 Wohnungen, im Baugebiet WA 3 maximal 4 Wohnungen zulässig.
- 3. Bauweise, überbaubare Grundstückflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauBG)**
- Die überbaubaren Grundstückflächen werden durch Baugrenzen festgesetzt. Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind auf den nicht überbaubaren Grundstückflächen zulässig.
- 4. Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauBG)**
- Für den eingetragenen Schmutzwasserkanal besteht in einem Abstand von beidseitig 1,50 m ein Bau- und Pflanzverbot für Bäume und fast wachsende Sträucher. Die Niederspannungsfreileitung ist zu beiden Seiten in einem Abstand von 2,50 m von Bebauung freizuhalten. Löschwasserzisterne und unterirdisches Regenrückhaltebecken sind in einem Abstand von 3,00 m von Bebauung sowie tiefwurzelnden Bäumen freizuhalten.
- 5. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauBG)**
- Alle Verkehrsflächen müssen durch Feuerwehr und Rettungsdienst befahren werden können. Eine Durchfahrtsbreite von mindestens 3,50 m ist zu gewährleisten. Fußgängerbereiche sind durch je 2 Stück von Feuerwehr und Rettungsdienst umlegbare Sperrposten zu sichern. An den Übergängen vom Fußgängerbereich ist jeweils ein Schild "Fußgängerweg" (StVO Zeichen 239) anzubringen. Für den nachts eingehenden Verkehr sind für die Sicherstellung der erforderlichen Rangiervorgänge von Müllfahrzeugen sowie eine Minderung der Versiegelung die im privaten Bereich befindlichen, zum Rangieren notwendigen Grundstücke zu überbauen bzw. nicht mit Einfriedungen und nicht mit Bepflanzungen höher als 20 cm zu belegen.
- 6. Versorgungsanlagen und -leitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauBG)**
- Der in der Planzeichnung festgesetzte unterirdische Löschwasserbehälter muss einen Löschwasservorrat von mindestens 96 m³ ständig gewährleisten. Die DIN 14220 ist zu beachten.
- 7. Flächen für die Rückhaltung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauBG)**
- Das anfallende Niederschlagswasser ist über ein unterirdisches Regenrückhaltebecken der Regenwasserkanalisation zuzuführen.
- 8. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauBG)**
- Öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung "Spielplatz" festgesetzte Bereich ist auf Grundlage eines qualifizierten Freizeitanalysesystems zu gestalten und mit mindestens 3 Spielgeräten für Kinder von 3 - 14 Jahren (gemäß DIN 18034 und DIN 18917) sowie Sitzgelegenheiten auszustatten. Öffentliche Grünfläche ohne Zweckbestimmung: Der als öffentliche Grünfläche festgesetzte Bereich ist als extensive Wiesenfläche mit standortgerechten und einheimischen Laubbäumen zu entwickeln und zu pflegen (s. Pflanzliste).
- 9. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauBG)**
- M1 Herstellung einer extensiven Grünfläche: Auf der mit M1 gekennzeichneten Fläche ist eine öffentliche Grünfläche als extensive Wiese zu entwickeln. Im Abstand von mindestens 3,00 m zum unterirdischen Bauwerk sowie gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11, 1987 geforderten Abstand von 2,00 m zur Grundstücksgrenze sind einheimische sowie standortgerechte Laubbäume (s. Pflanzliste) zu pflanzen, zu entwickeln, zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen.
- M2 Bepflanzung der Bodenversiegelung: Stalplätze im Geltungsbereich sowie sonstige Erschließungsflächen auf den privaten Grundstücken sind in wasser- und luftdurchlässigen Aufbau herzustellen. Die Wasserdurchlässigkeit wesentlich beeinflusst Befestigung wie Betonunterbau, Fahrgeweg, Asphaltierungen und Belagflächen (s. Pflanzliste) zu pflanzen, zu entwickeln, zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen.
- M3 Oberbodenverbesserung: Der Bereich Oberboden ist gemäß § 202 BauGB und DIN 18915 Teil 1-3 vor Baubeginn in einer Mächtigkeit von 0,3 m abzuschichten, zwischen zu lagern und nach Baubehchluss auf die umgebenden Vegetationsflächen in gleicher Schicht wieder aufzuführen. Überschüssiger Oberboden ist anderen geeigneten Baumaßnahmen zuzuführen.
- 10. Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauBG)**
- Die Flächen der Leitungsrechte sind zu Gunsten der Nutzer und zuständigen Versorgungssträger zu belasten.
- 11. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauBG)**
- (a) Beiplan Konflikt Verkehr Nacht: Auf den von Bebauung freizuhaltenden Flächen sind Gebäude unzulässig, die dem längeren Aufenthalt (mehr als 6 Stunden) von Menschen dienen. Die Wohngebäude in den Bauländern Nr. 8, 9, 10, 11 (siehe Beiplan Konflikt Verkehr Nacht) sind im weitest möglichen Abstand zu den Konfliktbereichen "Nacht" zu errichten. Die Fenster der nachts genutzten Räume (Kinder- und Schlafzimmer) sollen durch geeignete Grundrisse festgesetzt innerhalb der Gebäude an den, dem Konfliktbereich abgewandt sein, so angeordnet werden, dass die Abschattung der Gebäude vorteilhaft genutzt werden kann. Ist eine Anordnung nicht möglich, wird für nachts genutzte Räume für eine ausreichende Frischluftzirkulation der Einbau von schallgedämmten Lüftungen empfohlen.
- 12. Bindungen für die Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauBG)**
- Pf1 Baum- und Heckenanpflanzungen auf der öffentlichen Grünfläche mit Zweckbestimmung "Spielplatz": Innerhalb der öffentlichen Grünfläche mit Zweckbestimmung "Spielplatz" sind mindestens einheimische Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 16 cm zu pflanzen, zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen. In den Randbereichen sind standortgerechte und einheimische Hecken mit einer Mindesthöhe von 1,20 m anzupflanzen, zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen.
- Pf2 Heckenanpflanzungen innerhalb der öffentlichen Grünfläche: Die Stalplätze sind zu den angrenzenden Grundstückflächen durch eine Heckenpflanzung aus Laubbäumen einzugrenzen. In den Schiedern der Einmündung darf diese nicht höher als 0,80 m sein, um ausreichende Sichtverhältnisse zu gewährleisten.
- Pf3 Baumgruppen in Hausgruppen: Je 200 qm Grundstückfläche ist mindestens 1 standortgerechter einheimischer Laubbau mit einem Stammumfang von mindestens 16 cm bzw. Obstbaumhochstamm zu pflanzen, zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen.
- II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 9 SächsBO)**
- 1. Dachbedeckung / Dachaufbauten / Dachüberstand**
- Dachform: Satteldächer 35-48° sind zulässig. Für Nebenanlagen, Garagen und Carports ist zusätzlich das Flachdach zulässig. Dachbedeckung: Es sind einheimische ortsbauwürdige Materialien (braun - rotting, grau - anthrazit) zu verwenden. Glasartige Materialien sind unzulässig. Dachaufbauten: Dachaufbauten sind zulässig. Ihr Anteil darf 30% der Dachfläche nicht übersteigen. Sie sind farblich und im Material der Dachfläche anzugleichen. Dachüberstand: Als Dachüberstand sind an Ortsgang max. 0,40 m und an der Traufe max. 0,60 m zulässig.
- 2. Fassaden**
- Unzulässig sind Fassadenausführungen in Klinkern sowie Kunststoff und reinweiße Fassaden sowie Farben mit Signalwirkung.
- 3. Doppelhäuser / Hausgruppen**
- Doppelhäuser und Hausgruppen sind hinsichtlich Dachneigung, Dachbedeckungsmaterial, Farbe der Dachbedeckungen, Fassadengestaltung, Fensterform und -größe einheitlich zu gestalten.
- 4. Gestaltung von Nebenanlagen**
- Unmittelbar aneinander anschließende Nebenanlagen, Garagen und Bauten für Versorgungsanlagen sind in Gebäudehöhe, Werkstoff, Struktur und Farbe einander anzugleichen.
- 5. Stalplätze**
- Öffentliche Stalplätze: Innerhalb der als öffentliche Parkfläche festgesetzten Fläche sind mindestens 14 öffentliche Stalplätze nachzuweisen. Private Stalplätze: Je Wohninheit sind auf dem zugehörigen Baugrundstück mindestens 2 KFZ-Stalplätze nachzuweisen. Grenzstalplätze werden angerechnet. Der Vorplatz zur Garage wird als 2 Stalplätze angerechnet.
- 6. Einfriedungen**
- An den Grundstücksgrenzen sind straßenseitig ausschließlich Holzzeile mit Senkrechtheiten bis maximal 1,20 m Höhe sowie Hecken aus standortgerechten Laubbäumen zulässig. An allen anderen Grundstücksgrenzen sind darüber hinaus auch mit ausgebauten hinteren Bäumen bis maximal 1,20 m Höhe zulässig. Einfriedungen müssen zu Straßenbegrenzungslinien öffentlicher Verkehrsflächen einen Mindestabstand von 0,5 m aufweisen. Ausnahme bildet der Freihaltbereich am Wanderrand. Die Einfriedung zum Straßenrand ist um 1,20 m zurückzusetzen. Zufahrtstore sind so einzurichten, dass sie nicht in Richtung Fahrbahn öffnen. Alle Einfriedungen sind sockellos auszuführen.
- 7. Werbeanlagen**
- Werbung ist nur im Sinne der Eigenwerbung an der Stätte der Leistung gestattet. Werbeanlagen dürfen nicht: - mehr als 1 qm Anschlagfläche haben - beleuchtet, mit Spiegeln unterlegt oder beweglich eingerichtet sein - oberhalb der festgesetzten Traufhöhe angebracht werden
- 8. Geländeausfaltungen / Geländeabgrabungen**
- Geländeausfaltungen sind abgrabungen sind gemessen am natürlichen Gelände über 0,30 m unzulässig mit Ausnahme der baulichen Errichtung des unterirdischen Regenrückhaltebeckens und der unterirdischen Löschwasserzisterne.
- III. Hinweise**
- 1. Pflanzliste**
- Die Bepflanzungen sind fachgerecht herzustellen, zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen. Die aufgeführten Sortimente sind als Leitarten zu verstehen.
- | Bäume | Sträucher | Kupfer-Felsenbirne |
|---|--------------------------|--------------------|
| Mindestqualität: 3x verpflanzt, Stammumfang mindestens 16 cm bzw. Obstbaumhochstamm | Amelanchier lamarckii | Roter Hartleib |
| Betula pendula | Cornus sanguinea | Gewöhnliche Heide |
| Crataegus monogyna | Engfrüchtiger Weißdorn | Forsthygie |
| Crataegus laevigata | Potentilla fruticosa | Wollfliegenstrauch |
| Malus i. S. | Apfel in Sorten | Pflaume |
| Prunus i. S. | Pflaume Kirsch in Sorten | Schlehdorn |
| Prunus i. S. | Birne in Sorten | Rosa arvensis |
| Salix spec. | Weide | Rosa canina |
| Sorbus aria | Mehlsäure | Waldrose |
| Sorbus aucuparia | Vogelbeere | Sambucus nigra |
| Tilia cordata | Winter-Linde | Sambucus racemosa |
| Tilia platyphyllos | Sommer-Linde | Viburnum lantana |
| | | Viburnum opulus |
- 2. Gehölzschnitt**
- Während der Baumaßnahmen sind die zum Erhalt festgesetzten Gehölze entsprechend der DIN 18920 Landschaftsbau zu schützen. Die Lagerung von Baumaterialien und Baustelleneinrichtungen im Wurzelraum ist unzulässig. Die Befahrung des Wurzelbereiches ist zu vermeiden.
- 3. Baumfällungen**
- Erforderliche Baumfällungen sowie sonstige Gehölzschnitte sind aus Gründen des Nist-, Brut- und Lebensstätten schutzes ausschließlich im Zeitraum von 01.10. bis zum 28.02. vorzunehmen. Ist dies nicht möglich, so ist für erforderliche Gehölzentrungen eine Legalausnahme gemäß § 39 Abs. 5 Satz 2 BImSchG bzw. eine Befreiung gemäß § 87 BImSchG zu beantragen.
- 4. Regelungen zum naturschutzrechtlichen Ausgleich**
- Die Kompensation der naturschutzrechtlichen Eingriffe erfolgt über Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches. Gemäß Sächsischer Naturschutzgesetzverordnung ist dafür eine Ausgleichsmaßnahme zu leisten. Die Sicherung erfolgt im Erschließungsvertrag zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde Bannwitz.
- 5. Archäologische Funde**
- Beim Auftreten archäologischer Funde ist gemäß § 20 SächsStSchG zu verfahren.
- 6. Unterirdische Hohlräume**
- Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich im Bereich unterirdischer Hohlräume gemäß § 7 der Sächsischen Hohlraumverordnung (SächsHohlVO).
- 7. Natürliche Radioaktivität**
- Aufgrund der anstehenden geologischen Verhältnisse können gegen bedingte erhöhte Radonkonzentrationen im Baugrund nicht ausgeschlossen werden. Gegebenenfalls ist radongeschützt zu bauen.
- 8. Bohrvorgänge und Bohrergebnismittlungspflicht**
- Für die Durchführung von Bohrungen besteht Bohrerzeugungs- und Bohrergebnismittlungspflicht gegenüber dem Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie.
- 6. Unterirdische Hohlräume**
- Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich im Bereich unterirdischer Hohlräume gemäß § 7 der Sächsischen Hohlraumverordnung (SächsHohlVO).
- 7. Natürliche Radioaktivität**
- Aufgrund der anstehenden geologischen Verhältnisse können gegen bedingte erhöhte Radonkonzentrationen im Baugrund nicht ausgeschlossen werden. Gegebenenfalls ist radongeschützt zu bauen.
- 8. Bohrvorgänge und Bohrergebnismittlungspflicht**
- Für die Durchführung von Bohrungen besteht Bohrerzeugungs- und Bohrergebnismittlungspflicht gegenüber dem Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie.

VERFAHRENSVERMERKE

- 1. Der Gemeinderat Bannwitz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 14.09.1994 die Aufstellung des Vorhaben- und Erschließungsplanes für das Wohngebiet "Am Kilerberg" mit Beschluss - Nr. 55/94 beschlossen. Das Wohngebiet beinhaltet das Flurstück Nr.93/1 der Gemarkung Hänichen."**
- Bannwitz, den 22.03.2013 (1) Der Bürgermeister
- 2. Der Gemeinderat Bannwitz hat in seiner Sitzung am 29.01.2001 die Änderung des Aufstellungsbeschlusses mit Beschluss - Nr.8/01 des Vorhaben- und Erschließungsplanes "Flurstück 93/1, Gemarkung Hänichen" gefasst. Der VEP wird in den Bebauungsplan "Flurstück 93/1, Gemarkung Hänichen" überführt."**
- Bannwitz, den 22.03.2013 (1) Der Bürgermeister
- 3. Die örtliche Bekanntmachung des Beschlusses - Nr.8/01 erfolgte am 02.02.2001 im Amtsblatt der Gemeinde Bannwitz."**
- Bannwitz, den 22.03.2013 (1) Der Bürgermeister
- 4. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit im öffentlichen Diskussions im Technischen Ausschuss am 02.02.2001 erfolgt."**
- Bannwitz, den 22.03.2013 (1) Der Bürgermeister
- 5. Die berührten Träger öffentlicher Belange sind am 05.02.2010 zur Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden aufgefordert worden."**
- Bannwitz, den 22.03.2013 (1) Der Bürgermeister
- 6. Der Gemeinderat hat mit Beschluss Nr. 07/10 am 24.08.2010 den Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 23.08.2010 gebilligt und zur Offenlage für die Dauer eines Monats bestimmt. Die örtliche Bekanntmachung des Beschlusses sowie der öffentlichen Auslegung erfolgte am 17.09.2010 im Bannwitzer Amtsblatt 16/2010."**
- Bannwitz, den 22.03.2013 (1) Der Bürgermeister
- 7. Der Entwurf des B-Planes, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie die Begründung mit Umweltbericht haben in der Zeit vom 27.09.2010 bis einschließlich 29.10.2010 während der Offenlage öffentlich ausliegen."**
- Bannwitz, den 22.03.2013 (1) Der Bürgermeister
- 8. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom 09.09.2010 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Zugleich wurden sie gemäß § 9 (2) BauGB von der Offenlage befreit."**
- Bannwitz, den 22.03.2013 (1) Der Bürgermeister
- 9. Der Gemeinderat hat mit Beschluss Nr.03/12 am 24.04.2012 die 1. Änderung zum Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 24.04.2012 gebilligt und beschlossen, diesen gemäß § 4 Abs. 3 BauGB für die Dauer von 2 Wochen öffentlich auszuliegen. Die örtliche Bekanntmachung des Beschlusses und der öffentlichen Auslegung erfolgte am 04.05.2012 im Bannwitzer Amtsblatt 9/2012."**
- Bannwitz, den 22.03.2013 (1) Der Bürgermeister
- 10. Der ergänzte und geänderte Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 24. April 2012 hat in der Zeit vom 14.05.2012 bis einschließlich 01.06.2012 zur öffentlichen Beteiligung der Öffentlichkeit öffentlich ausliegen."**
- Bannwitz, den 22.03.2013 (1) Der Bürgermeister
- 11. Die von der ergänzten und geänderten Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 (2) i.V.m. § 4 (3) BauGB mit Schreiben vom 09.05.2012 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert."**
- Bannwitz, den 22.03.2013 (1) Der Bürgermeister
- 12. Die Darstellung der Flurstücksgrenzen und Flurstücksnummern im Geltungsbereich des Bebauungsplanes entspricht dem katastralmäßigen Bestand vom 01.01.2012 und gilt nur für Übersichtszwecke. Rechtsansprüche können aus der Darstellung nicht abgeleitet werden."**
- Bannwitz, den 22.03.2013 (1) Der Bürgermeister
- 13. Der Gemeinderat hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange in der Gemeinderatsitzung am 22.03.2013 über den Entwurf des Bebauungsplanes. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden."**
- Bannwitz, den 22.03.2013 (1) Der Bürgermeister
- 14. Der Bebauungsplan in der Fassung vom 28.02.2013 bestehend aus Planzeichnung mit Beiplan (Teil A) und Textlichen Festsetzungen (Teil B) wurde vom Gemeinderat in der Gemeinderatsitzung am 28.02.2013 als Satzung beschlossen. Die Begründung des Bebauungsplanes einschließlich Umweltbericht in der Fassung vom 25.09.2012 wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom 28.02.2013 gebilligt."**
- Bannwitz, den 22.03.2013 (1) Der Bürgermeister
- 15. Die Bekanntmachung über die Beschlussfassung erfolgt am 22.03.2013 im Bannwitzer Amts- und Mitteilungsblatt Nr. 1/2013-03."**
- Bannwitz, den 22.03.2013 (1) Der Bürgermeister
- 16. Die Bekanntmachung der Planzeichnung mit Beiplan (Teil A) und Textlichen Festsetzungen (Teil B) wird hiermit ausgerufen."**
- Bannwitz, den 22.03.2013 (1) Der Bürgermeister
- 17. Der Beschluss zur Satzung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 22.03.2013 im Bannwitzer Amts- und Mitteilungsblatt Nr. 1/2013 bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung wurde gemäß § 215 Abs. 2 BauGB auf die Voraussetzung der Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und Mängeln der Abwägung sowie Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. Die Satzung ist am 22.03.2013 in Kraft getreten."**
- Bannwitz, den 22.03.2013 (1) Der Bürgermeister

Gemeinde Bannwitz - Ortsteil Hänichen

Bebauungsplan mit integrierter Grundordnung "Flurstück 93/1 Gemarkung Hänichen"

Satzung i.d.F. vom 26. Februar 2013

Agentur/nr GmbH
Prof. Dr.-Ing.
Wolfgang Fischer
Wiener Straße 82
01219 Dresden
Fax: 0351-8777611
Fax: 0351-8777696